

Schere geht weiter auseinander

„BDIZ EDI-Tabelle 2021“ vergleicht zahnärztliche Leistungen

Die Corona-Pandemie hält an. Umso wichtiger ist es aus Sicht des Bundesverbandes der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa (BDIZ EDI), den Blick für betriebswirtschaftliche Aspekte in der Zahnarztpraxis zu schärfen. Die „BDIZ EDI-Tabelle 2021“ vergleicht die Punktwerte aller zahnärztlichen Leistungen in Euro-Beträgen und gibt zusätzlich Hinweise auf den maximal zur Verfügung stehenden Zeitaufwand jeder Leistung.

„Die Schere zwischen steigenden Kosten in den Praxen und stagnierendem Honorar für Leistungen der GOZ geht immer weiter auseinander. Die Honorierung der GOZ 2012 ist gegenüber der GOZ 1988 nahezu unverändert“, kritisiert der Präsident des BDIZ EDI und Initiator der jährlich erscheinenden Tabelle, Christian Berger.

Musterbeispiel Corona-Pauschale

Zu dieser Stagnation passt auch der Umgang mit der Corona-Hygienepauschale. Den zunächst geltenden 2,3-fachen Satz in Höhe von 14,23 Euro reduzierte das Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen im Oktober 2020 auf den einfachen Satz von 6,19 Euro.

Der BDIZ EDI-Präsident hält diese Regelung für ungenügend: „In der Corona-Pandemie sind die Ausgaben für Hygienemaßnahmen mit erhöhtem Aufwand für Schutzkleidung und Desinfektionsmittel, geänderte Abläufe am Empfang, Gespräche mit den Patienten, zusätzliche Schutzmaßnahmen für wartende Patienten und den erhöhten Verwaltungsaufwand deutlich gestiegen.“ Ein Betrag von 6,19 Euro pro Patient reiche bei Weitem nicht aus, um kostendeckend arbeiten zu

können, so Christian Berger. Bereits im Herbst 2020 riet der BDIZ EDI deshalb Zahnarztpraxen zu schriftlichen Vereinbarungen nach § 2 Abs.1 und 2 GOZ.

Redaktion

BESTELLUNG

Zahnarztpraxen können die „BDIZ EDI-Tabelle 2021“ zum Preis von drei Euro (zuzüglich Versandkosten) im Online-Shop des BDIZ EDI bestellen: <https://bdizedi.org/shop>



Hilfsmittel für die Praxis: Die „BDIZ EDI-Tabelle 2021“ ermöglicht einen genauen Vergleich zwischen den Leistungen im Bema, in der GOZ und in der GOÄ.